

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und FDP

Schullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern sichern – Freie Schulen ausreichend finanziell unterstützen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sichern und bereichern das Schulwesen im Land. Mit einem Anteil von fast 13 Prozent der zu beschulenden Kinder und Jugendlichen, die eine freie Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, sind diese im Land zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Bildungslandschaft geworden.
2. In Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes wird das Recht zur Errichtung einer freien Schule grundgesetzlich verbrieft. Die Bundesländer sind verpflichtet, Schulen in freier Trägerschaft finanziell so auszustatten, dass ihre Existenzgrundlage nicht gefährdet ist, außerdem soll eine Segregation der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden.
3. Nach § 128a des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Neuberechnung der Schülerkostensätze für das Schuljahr 2022/2023 erforderlich. Diese wird gemäß § 128a Satz 4 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in einer Verordnung veröffentlicht. Der Entwurf der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft mit den für das Schuljahr 2022/2023 neu berechneten Schülerkostensätzen liegt den Trägern freier Schulen derzeit zur Anhörung vor. Danach sollen Grundschulen zwar mehr Zuweisungen erhalten, Regionalschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft hingegen weniger. Die Neuberechnung erfolgt zudem rückwirkend für das gesamte Schuljahr 2022/2023.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. keine rückwirkenden Nachzahlungen aufgrund der Neuberechnung der Schülerkostensätze zu erheben.
2. für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Träger freier Schulen zu sorgen. Dafür ist das Schulgesetz zu ändern. Insbesondere die bisher in § 128 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Parameter sind hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit von Beamtenbesoldung an staatlichen Schulen einerseits mit der Angestelltenbesoldung bei den freien Trägern andererseits zu überprüfen. Die Geltungsdauer der Schülerkostensätze ab dem Schuljahr 2022/2023 gehört aufgrund der in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen, wie der Corona-Pandemie, der Steigerung der Energiekosten und der Inflationshöhe, ebenfalls auf den Prüfstand. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine Geltungsdauer von weniger als fünf Jahren einzuführen ist.
3. dem zuständigen Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Landtages über das Ergebnis dieser Prüfungen Bericht zu erstatten.

Franz-Robert Liskow und Fraktion**René Domke und Fraktion****Begründung:**

Die Träger freier Schulen haben in den zurückliegenden Monaten des laufenden Schuljahres im Vertrauen auf die Vorabbescheide der obersten Schulbehörde ihre Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt, entsprechend gewirtschaftet, das Schulgeld berechnet und die Entgeltzahlungen an die Lehrkräfte geleistet. Die nunmehr angekündigten, neu berechneten Schülerkostensätze, sofern es sich um rückwirkende Rückzahlungen handelt, erschüttern die Träger freier Schulen in ihrem Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Bescheide bzw. auf eine angenäherte Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die oberste Schulbehörde. Auch wenn die oberste Schulbehörde gesetzlich keine vorgegebene Frist für die Berechnung der Schülerkostensätze hat, so ist mittlerweile bis zur Anhörung der Neuberechneten Schülerkostensätze doch erhebliche Zeit ins Land gegangen. Mehrfach haben die Träger Mitteilung über den Stand der Neuberechnung erbeten. Die Verantwortlichkeit für diese doch mittlerweile erhebliche Zeitverzögerung liegt allein im Verantwortungsbereich der obersten Schulbehörde. Die Träger freier Schulen sind für die eingetretene Zeitverzögerung nicht verantwortlich. Dennoch werden sie rückwirkend vollständig für Nachzahlungen in die Pflicht genommen; ein Verfahren, welches die Träger freier Schulen vor eine erhebliche finanzielle Belastung stellt und eine Gefahr für den Bestand der Schullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern darstellt.